

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2500 – 1/21

München, 25. März 2015
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf; hier: Familienpflegezeitgesetz, Pflegezeitgesetz

Anlage: Muster für die Vereinbarung einer Familienpflegezeit

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2462) wurden das Familienpflegezeit- und das Pflegezeitgesetz geändert. Im Wesentlichen haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. **Familienpflegezeitgesetz:**

Beschäftigte haben seit 1. Januar 2015 einen **Anspruch** von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freigestellt zu werden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen (§ 2 Abs. 1 FPfZG).

Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen gemäß § 2 Abs. 2 FPfZG gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftige nahe Angehörige/je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).

Beschäftigte, die Familienpflegezeit beanspruchen wollen, müssen dies dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer nach § 2 Abs. 2 FPfZG die Freistellung von der Arbeit in Anspruch genommen werden soll (vgl. § 2a Abs. 1 Satz FPfZG). Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die/der Beschäftigte Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen für beide Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Eine Familienpflegezeit, die nach einer Freistellung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 PflegeZG zur Pflege und Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen wird, muss sich unmittelbar an die Freistellung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 PflegeZG anschließen. Die Ankündigung soll möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit (§ 2a Abs. 1 Satz 4

FPfZG). Im umgekehrten Fall muss sich die Freistellung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 PflegeZG unmittelbar an die Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz anschließen. Hier gilt eine Ankündigungsfrist von acht Wochen (§ 2a Abs. 2 Satz 5 FPfZG).

Arbeitgeber und die/der Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Arbeitgeber hat hierbei den Wünschen der/des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 2a Abs. 2 FPfZG). Ein Muster für die Vereinbarung einer Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei einer privaten Pflegepflichtversicherung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (§ 2a Abs. 4 FPfZG).

Zu beachten ist, dass nach § 2 Abs. 3 FPfZG die §§ 5 bis 8 PflegeZG für die Familienpflegezeit entsprechend gelten. Es besteht Kündigungsschutz im Zeitraum von der Ankündigung, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn, bis zur Beendigung der Familienpflegezeit. Für die Beschäftigung von Vertretungskräften besteht ein sachlicher Grund. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch auf die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Der Begriff der/des nahen Angehörigen ist identisch und um die Stiefeltern, um die Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und Schwägerinnen und Schwäger erweitert worden.

Für die Dauer der Freistellung nach § 2 FPfZG oder § 3 PflegeZG gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag der/dem Beschäftigten ein in monatlichen Raten zu zahlendes

zinsloses Darlehen. Das Darlehen beträgt die Hälfte der Differenz zwischen den pauschalen monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung. In den Fällen der Freistellung nach § 3 PflegeZG ist die monatliche Darlehensrate auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewähren ist. Hinsichtlich des pauschalierten monatlichen Nettoentgelts wird auf § 3 Abs. 3 FPfZG verwiesen. Der Arbeitgeber ist nach § 4 FPfZG verpflichtet, den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung nach § 3 Absatz 1 FPfZG zu bescheinigen, soweit das notwendig ist.

Soweit Beschäftigte einen Antrag auf Familienpflegezeit stellen, ist diesem stattzugeben. Der Arbeitgeber hat den Wünschen der/des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die bei Inanspruchnahme des zinslosen Darlehens beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erforderliche Bescheinigung des Arbeitsentgelts vor der Freistellung ist von der/dem Beschäftigten bei der zuständigen Bezügestelle anzufordern.

Die bisherigen Regelungen zur Aufstockung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber sind entfallen.

2. Pflegezeitgesetz:

Im Fall der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung im Sinn des § 2 PflegeZG besteht, soweit keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld gewährt wird, Anspruch auf das sog. Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage (§ 44 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Bei jeder Gewährung einer Pflegezeit ist festzulegen, ob während der Pflegezeit Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber gewährt wird oder nicht. Für eine zeitnahe Festsetzung des Pflegeunterstützungsgeldes sind die Pflegezeiten (Arbeitstage) dem Landesamt für Finanzen umgehend mitzuteilen. Das Landesamt für Finanzen erstellt daraufhin die entsprechende Entgeltbescheinigung für die Festsetzung des Pflegeunterstützungsgeldes.

Wie bereits unter Ziffer 1 dieses Schreibens ausgeführt, ist der Begriff der/des nahen Angehörigen erweitert worden. Des Weiteren gibt es auch die sog. „sonstigen Freistellungen“. Danach sind Beschäftigte von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen zur

- Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung oder
- Begleitung eines nahen Angehörigen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die fortschreitend verläuft, bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der Heilung ausgeschlossen ist sowie eine palliativmedizinische Betreuung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. .

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Die Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 27. Januar 2012 bzw. 16. Mai 2012, Gz.: 25 – P 2500 – 012 – 1037/12 bzw. 25 – P 2500 – 012 – 17 694/12, sind hiermit als gegenstandslos zu betrachten. Altfälle laufen nach diesen Regelungen weiter.

Dieses Schreiben und das Muster für die Vereinbarung einer Familienpflegezeit sind auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Rundschreiben/Familienpflegezeitgesetz) bzw. steht im Internet als Download zur Verfügung

www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip.

Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirigent